



Schwimmverband Rheinland e.V.

SATZUNG

*Beschlossen von Verbandstag des SVR am 26.04.2025 in Koblenz
Eingetragen in das Vereinsregister am 08.07.2025*

Vorbemerkung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche, die weibliche und die diverse Form. Lediglich aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die ausdrückliche Nennung aller Formen verzichtet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gebietszuständigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Schwimmverband Rheinland e.V.“ (SVR). Er ist ein Amateursportverband und frei von parteipolitischen, ethnischen und konfessionellen Bindungen.
- (2) Der SVR hat seinen Sitz in Koblenz. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Veröffentlichungen nach dieser Satzung werden auf der Homepage des SVR veröffentlicht.
- (5) Der SVR ist Mitglied im Deutschen Schwimm-Verband e.V. (DSV), im Landessportbund Rheinland-Pfalz und im Sportbund Rheinland. Er vertritt dort die Interessen des SVR, seiner Mitglieder, Vereine und Athleten.
- (6) Die Satzung, Richtlinien, Ordnungen und Beschlüsse des SVR dürfen dem Satzungsrecht des DSV nicht widersprechen.
- (7) Der SVR führt seine Angelegenheiten unabhängig und ohne Rücksicht auf unzulässigen Einfluss dritter Parteien oder Regierungen.
- (8) Das Verbandsgebiet gliedert sich in vier Bezirke, die sich wie folgt aufteilen: Bezirk Koblenz, Bezirk Nahe, Bezirk Neuwied/Westerwald und Bezirk Trier/Mosel.

§2 Zweck

- (1) Der SVR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung.
- (2) Zweck des SVR ist die Förderung aller Bereiche und Belange des Schwimmsports unter Einbeziehung der Jugendhilfe und unter Hervorhebung des gesundheitlichen Wertes des Schwimmsports für alle Alters- und Bevölkerungsgruppen. Der SVR unterstützt entsprechende Anliegen seiner Mitglieder.

Die Verwirklichung des Satzungszwecks erfolgt insbesondere durch

 - a) die Förderung des Schwimmenlernens und des Schwimmunterrichts;
 - b) Maßnahmen zur Verbesserung, Vermehrung, Erhaltung sowie Bewahrung und Rückgewinnung jeglicher Art und Form von Schwimmstätten;
 - c) die Pflege und die Weiterentwicklung des Schwimmens, Wasserspringens, Wasserballspiels, Synchronschwimmens, Rettungsschwimmens und diesen nahestehenden oder verwandten Spiel- und Bewegungsangeboten mit gesundheitsfördernder Orientierung;
 - d) die Veranstaltung und Ausrichtung von Wettkampfveranstaltungen auf Landesverbandsebene und im Auftrag der nationalen Schwimmorganisationen;
 - e) die Entwicklung, Pflege, Erweiterung und Förderung von Angeboten im Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport;
 - f) die Förderung und Aufrechterhaltung der Verbindungen mit den Schwimmsport fördernden Organisationen national und international;
 - g) die Weiterentwicklung und Koordinierung der Aus- und Fortbildung;
 - h) die Förderung des Jugend- und Kulturaustausches innerhalb des Verbandsgebietes, im Bundesgebiet und mit ausländischen Organisationen sowie die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen;
 - i) einen Beitrag zur Bildung und Entwicklung junger Menschen unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten, insbesondere durch das Anregen der Reflexion über das praktische Erleben des Sports, verbunden mit der theoretischen Auseinandersetzung mit seinen Zielen, Inhalten und Methoden sowie dessen Positionierung im gesellschaftlichen Kontext;
 - j) das Eintreten für einen dopingfreien Schwimmsport sowie das Unterstützen und die Durchführung aller Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Substanzen und Methoden zu unterbinden;
 - k) die Interessenvertretung der Athleten, Vereine und Bezirke gegenüber Politik und Wirtschaft und anderen Organisationen.
- (3) Der SVR tritt jeglicher Form von Missbrauch und Gewalt, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art, entschieden entgegen. Kinder und Jugendliche zu schützen, zu fördern und zu beteiligen sowie die dafür notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, sind die maßgeblichen Aufgaben für einen gewaltfreien Sport.

- (4) Der SVR tritt jeglicher Form der Diskriminierung, sei sie durch Herkunft, Weltanschauung, sexuelle Orientierung oder jegliche anderen Gründe motiviert, entschieden entgegen.
- (5) Der SVR ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SVR dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei einer Auflösung des SVR keinerlei Entschädigungen.
- (6) Es dürfen keine natürliche oder juristische Person und keine Organisation durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Dem SVR gehören gemeinnützige Schwimmvereine und Schwimmabteilungen von Mehrfachsportvereinen sowie Vereine, die artverwandte Sportarten ausüben oder Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport anbieten, als Mitglieder an.
- (2) Die Mitgliedschaft im SVR wird ausschließlich auf schriftlichen Antrag erworben. Voraussetzung für die Aufnahme in den SVR ist die Mitgliedschaft im Sportbund Rheinland. Dem Antrag sind die Satzung sowie konkrete Ansprechpartner im Verein beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme wird mit der Veröffentlichung des Aufnahmebeschlusses auf der Homepage des SVR bzw. in Amtlichen Mitteilungen des DSV wirksam.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im SVR endet:
 - a) mit der Auflösung des Vereins oder der Abteilung;
 - b) durch Austrittserklärung;
 - c) durch Ausschluss;
 - d) mit Verlust der Gemeinnützigkeit.
- (2) Eine Austrittserklärung ist nur unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Sie ist an den Präsidenten zu adressieren und bedarf der Schriftform.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem SVR unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Mitgliedschaftsverhältnisses nicht zugemutet werden kann, insbesondere bei
 - Treupflichtverletzungen;
 - groben oder länger andauernden Verstößen gegen die Satzung oder beharrlicher Nichterfüllung der Mitgliederpflichten;

- wenn durch das Verhalten des Mitgliedes die Tätigkeit, der Ruf oder das Ansehen des SVR derart geschädigt wird, dass eine weitere Verbandszugehörigkeit unzumutbar ist.

Der Ausschluss ist erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten, angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig.

Dies gilt nicht, wenn eine Frist oder Abmahnung offensichtlich keinen Erfolg verspricht oder der sofortige Ausschluss aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit Zweidrittelmehrheit. Die Entscheidung ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Präsidium schriftlich Einspruch eingelegt werden. Hilft das Präsidium binnen eines weiteren Monats nicht ab, steht dem Mitglied der Weg zum Schiedsgericht offen.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Vereine und Abteilungen dürfen dem Satzungsrecht des SVR und DSV nicht widersprechen. Die Rechtsordnung des DSV ist von den Mitgliedsvereinen und Abteilungen als Bestandteil ihrer Satzung zu übernehmen.
- (2) Die Mitglieder haben einen Anspruch darauf, vom SVR in den von ihnen verfolgten Zielen und Zwecken unterstützt zu werden. Sie haben das Recht, an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des SVR teilzunehmen. Sie haben die Pflicht, den SVR bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse des Verbandstags umzusetzen. Sie sind insbesondere verpflichtet, die vom Verbandstag festgelegten Beiträge fristgerecht an den SVR abzuführen.
- (3) Die Rechte eines Mitgliedes, das seinen Verbandspflichten trotz zweimaliger Mahnung durch den SVR nicht nachkommt, ruhen bis zur Erfüllung der Verpflichtungen. Das Gleiche gilt für Verstöße oder Verhaltensweisen nach § 4 Abs. 3. Das Ruhen der Verbandsrechte ist durch Beschluss des Präsidiums festzustellen. Dieser Beschluss ist zu veröffentlichen.

§ 6 Beiträge und Gebühren

- (1) Der SVR erhebt jährlich von den Mitgliedern die vom Verbandstag beschlossenen Beiträge. Beiträge werden als „Pro-Kopf-Betrag“ erhoben. Maßgeblich ist die Zahl der Vereinsmitglieder der dem SVR angehörenden Vereine bzw. der entsprechenden Abteilungen der Mehrspartenvereine. Im Zweifel ist die Zahl der Einzelmitglieder maßgebend, die der Sportbund Rheinland zur Grundlage für die Schlüsselzuweisungen an den SVR festlegt bzw. dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) meldet.
- (2) Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr wird jeweils nach dem Mitgliederstand am 1. Januar desselben Jahres errechnet. Die Beiträge sind innerhalb von einem Monat nach schriftlicher Aufforderung fällig und zu zahlen.
- (3) Das Präsidium ist in Einzelfällen auf schriftlichen Antrag berechtigt, einem Mitglied die Zahlung von Beiträgen zu stunden.

- (4) Mitglieder, deren Beiträge zwei Monate nach Fälligkeit und vorheriger Mahnung nicht eingegangen sind, verlieren die Verbandsrechte und haben eine Verzugsgebühr von zehn Prozent der rückständigen Beiträge zu zahlen, jedoch mindestens € 50,00.
- (5) Mögliche Gebühren werden vom Präsidium festgelegt.

§ 7 Ordnungen und Bestimmungen

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDGS) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband verarbeitet.
- (2) Soweit in den jeweiligen Vorschriften beschriebene Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Verbandsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO;
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO;
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO;
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO;
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO;
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der genannten Personen aus dem Verband hinaus.

§ 8 Organe

- (1) Organe des SVR sind:
- der Verbandstag;
 - das Präsidium;
 - die Verbandsleitung;
 - die Fachausschüsse;
 - die Bezirksversammlungen.
- (2) Die Inhaber von Verbandsämtern üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Zuwendungen im Rahmen von § 3 Einkommensteuergesetz und die Zahlungen und sonstigen Aufwandsentschädigungen sind hiervon nicht betroffen. Diese können pauschal abgegolten werden. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so können Mitarbeiter hauptamtlich angestellt werden.

§ 9 Verbandstag

- (1) Aufgaben

Der Verbandstag ist das oberste und, soweit diese Satzung nichts anderes regelt, allein satzungsgewaltiges Organ des SVR.

Der Verbandstag ist außer in den durch Gesetz oder in den durch diese Satzung ausdrücklich geregelten Fällen insbesondere zuständig für:

- a) Entscheidungen in Grundsatzfragen;
- b) die Entgegennahme der schriftlich vorliegenden Berichte des Präsidiums und der Verbandsleitung, der Rechnungsprüfer;
- c) die Entlastung des Präsidiums;
- d) die Festlegung der Beiträge;
- e) die Beratung und Beschlussfassung zur Satzung;
- f) die Wahlen des Präsidenten und der Vizepräsidenten, des Versammlungsleiters des Verbandstags.

(2) Mitglieder

Mitglieder des Verbandstags sind

- die Mitglieder des SVR;
- die Mitglieder des Präsidiums;
- die Ehrenpräsidenten;
- die Mitglieder der Verbandsleitung.

(3) Der ordentliche Verbandstag findet grundsätzlich alle vier Jahre an einem durch Verbandstagsbeschluss zu bestimmenden Ort statt. Wird kein Ort für den nächsten Verbandstag per Beschluss festgelegt, so wird der Tagungsort und Termin durch das Präsidium festgelegt.

(4) Vertretung und Stimmberechtigung

- a) Auf dem Verbandstag werden die Mitglieder durch bevollmächtigte Delegierte vertreten.
- b) Die Stimmzahl ergibt sich aus der Zahl der Einzelmitglieder nach dem Stand 1. Januar des Vorjahres, für die Beitrag an den SVR zu zahlen ist. Auf je angefangene 50 Einzelmitglieder entfällt eine Stimme. Ein Delegierter kann jedoch nicht mehr als 5 Stimmen auf sich vereinigen. Ein Mitglied kann seine Stimme keinem anderen Mitglied übertragen.
- c) Die Mitglieder der Verbandsleitung sind ausschließlich in dieser Eigenschaft auf dem Verbandstag stimmberechtigt. Sie haben bei allen Abstimmungen nur eine Stimme, auch bei Personalunion verschiedener Ämter.

(5) Einberufung

- a) Der Termin des Verbandstags wird vom Präsidenten, im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, mindestens acht Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben und mindestens vier Wochen vorher schriftlich im Amtsblatt des DSV einberufen. Einladung, Tagesordnung und vorliegende Anträge werden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen über die Homepage des SVR veröffentlicht.
- b) Das Nähere der Tagesordnung regelt das Präsidium.

- c) Anträge zum Verbandstag bedürfen der Textform und der Begründung. Sie müssen 6 Wochen vor Beginn der Sitzung der Geschäftsstelle/dem Präsidium zugegangen sein.
- d) Antragsberechtigt sind die Verbandsleitung, die Fachausschüsse und die Mitglieder.
- e) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Verbandstag mit Drei-Fünftel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung sind unzulässig.

(6) Versammlungsleitung

Der Präsident oder dessen Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt den Verbandstag.

Auf Antrag des Präsidiums kann für die gesamte oder für die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte ein Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

(7) Protokoll

Über den Verbandstag ist eine Niederschrift grundsätzlich binnen 8 Wochen zu fertigen und zu versenden. Beschlüsse und deren Abstimmungsergebnis sind in diesen Niederschriften entweder wörtlich festzuhalten oder als Anlage zu den Niederschriften zu nehmen. Die Niederschriften sind vom Vizepräsidenten Verwaltung und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(8) Außerordentlicher Verbandstag

- a) Ein außerordentlicher Verbandstag kann jederzeit unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung auf Beschluss der Verbandsleitung durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen einberufen werden.
- b) Ein außerordentlicher Verbandstag muss einberufen werden und innerhalb von sechs Wochen stattfinden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beim Präsidenten oder dessen Stellvertreter beantragt.

(9) Beschlussfassung

- a) Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- b) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Zahl der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- c) Der Verbandstag entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- d) Satzungsänderungen können nur mit mindestens 3/5-Mehrheit beschlossen werden.
- e) Beschlussfassungen können durch Handzeichen oder auf Antrag in schriftlicher Form abgegeben werden.
- f) Sollte eine Person aufgrund mehrerer Funktionen mehrere Stimmberechtigungen haben, so kann diese Person nur für eine Funktion das Stimmrecht ausüben.

- g) Der Beschluss eines Organs ist unwirksam, wenn dieser gegen die Satzung, die Ordnungen oder Regelwerke oder einen Beschluss eines höherrangigen Organs entsprechend der Hierarchie gemäß § 8 „Organe“ verstößt.

§ 10 Präsidium

(1) Aufgabe

Die Aufgabe des Präsidiums ist die Vertretung des Verbandes nach innen und außen und die Führung des Verbandes in spartenübergreifenden Belangen.

(2) Mitglieder

Das Präsidium wird durch den Verbandstag gewählt und besteht aus

- a) einem Präsidenten;
- b) einem Vizepräsidenten;
- c) einem Vizepräsident Finanzen;
- d) einem Vizepräsident Sport;
- e) einem Vizepräsident Verwaltung.

Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Präsident ist alleinvertretungsberechtigt, im Übrigen vertreten den Verband zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt, dass die übrigen Mitglieder des Vorstandes von ihrer Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Präsidenten, in sonstigen Fällen nur mit dessen Zustimmung Gebrauch machen dürfen.

(3) Einberufung

Die Sitzungen des Präsidiums finden mindestens zweimal im Jahr statt.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 11 Verbandsleitung

(1) Aufgaben

Die Verbandsleitung hat die Aufgabe, den Verband in seiner Gesamtheit zu leiten, zu vertreten, alle Aufgaben- und Fachbereiche des Verbandes zu koordinieren und die laufenden Geschäfte zu führen. Sie hat die Beschlüsse des Verbandstages auszuführen und auf die Einhaltung der Satzung und der sonstigen Bestimmungen und Ordnungen zu achten.

(2) Mitglieder

- a) Die Verbandsleitung besteht aus:
- Präsidium (§ 10);
 - Jugendwart;
 - Bezirksvorsitzenden (§ 13);
 - Fachwart Schwimmen;

- Fachwart Wasserball;
 - Fachwart Wasserspringen;
 - Fachwart Synchronschwimmen;
 - Fachwart Schwimmen lernen
 - Fachwart Fitness und Gesundheit;
 - Fachwart Masterssport;
 - Fachwart Schule und Verein.
- b) Die Mitglieder der Verbandsleitung sind durch den Verbandstag für vier Jahre zu wählen bzw. zu bestätigen. Die Bezirksvorsitzenden werden durch die Delegierten ihres Bezirkes gem. den Bestimmungen des § 13 gewählt.
- c) Der nach der Jugendordnung des SVR gewählte Jugendwart bedarf der Bestätigung des Verbandstages mit einfacher Mehrheit. Bei Nichtbestätigung des Jugendwartes kann im Einvernehmen mit der Jugendvollversammlung das Amt kommissarisch besetzt werden.
- d) Die Amtsdauer der gewählten bzw. bestätigten Mitglieder der Verbandsleitung beträgt vier Jahre. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch die neugewählten Amtsinhaber auf der nachfolgenden ordentlichen Wahlsitzung oder der Feststellung des Versammlungsleiters, dass der Wahlakt zu keinem Ergebnis geführt hat. Die Amtszeit berufener Amtsinhaber beginnt mit der Berufung durch das Präsidium und endet, sobald ein neuer Amtsinhaber durch das Präsidium berufen wird.
- Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben.
- e) Die Verbandsleitung ist ermächtigt, bei Ausscheiden eines ihrer Mitglieder oder bei Nichtbesetzung eines Amtes, bis zum nächsten Verbandstag eine kommissarische Besetzung vorzunehmen.
- f) Ein Mitglied der Verbandsleitung kann zwei Ämter in Personalunion auf sich vereinigen. Personalunion innerhalb des Präsidiums ist nicht zulässig.

(3) Einberufung

Die Verbandsleitung tagt mindestens einmal jährlich. Der Präsident oder dessen Stellvertreter lädt unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung ein. Über die Sitzungen der Verbandsleitung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Einladung erfolgt mind. 4 Wochen vor diesem Termin. In Ausnahmefällen kann diese Frist durch Beschluss des Präsidiums unterschritten werden.

(4) Beschlussfähigkeit

Die Verbandsleitung ist beschlussfähig, wenn zu einer Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

§ 12 Fachausschüsse

- (1) Fachausschüsse können gebildet werden von den entsprechenden Fachwarten.

- (2) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden auf Vorschlag der Fachwarte vom Präsidium berufen. Ihre Arbeit endet mit dem Verbandstag.
- (3) Der Verbandstag oder die Verbandsleitung können weitere Ausschüsse oder Sachbearbeiter auf Zeit einsetzen.
- (4) Fachausschüsse bestehen aus dem Fachwart als Vorsitzenden und Sachbearbeitern. Die Anzahl der Sachbearbeiter wird von der Verbandsleitung festgelegt.

§ 13 Bezirke

- (1) Aufgabe der Bezirke ist es, die Ziele des SVR gem. § 2 auf regionaler Ebene umzusetzen. Die Bezirke organisieren insbesondere eigenständig die
 - Durchführung der Bezirksmeisterschaften;
 - Aus- und Fortbildung von Kampfrichtern (Gruppe „Wettkampfrichter“);
 - Vernetzung der Vereine, die dem Bezirk zugehörig sind, mit der Verbandsleitung;
 - die Bezirksversammlung.
- (2) Die Bezirke werden durch die Bezirksvorsitzenden vertreten.
- (3) Wahl des Bezirksvorsitzenden

Die Bezirksvorsitzenden werden durch die Vereine ihres Bezirkes am Verbandstag oder bis zu 12 Monate davor auf der Bezirksversammlung für die Dauer zwischen zwei Verbandstagen gewählt. Zur Wahl sind alle Vereine mit Tagesordnung einzuladen.
- (4) Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde, d.h. 4 Wochen zuvor. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (5) Die Bezirksversammlung wird vom Bezirksschwimmwart eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift grundsätzlich binnen 4 Wochen zu fertigen und zu versenden. Beschlüsse und deren Abstimmungsergebnis sind in diesen Niederschriften entweder wörtlich festzuhalten oder als Anlage zu den Niederschriften zu nehmen. Die Niederschriften sind vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Dem Präsidium ist das Protokoll der Bezirksversammlung zur Kenntnis zu übersenden.
- (7) Die Sitzungen sollen grundsätzlich als Präsenzsitzungen durchgeführt werden. Ungeachtet der Bestimmungen zum schriftlichen Verfahren und vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen kann eine Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen des Einladungsberechtigten auch unter Einsatz geeigneter technischer Kommunikationsmittel (virtuelle Sitzung) stattfinden. Das einladungsberechtigte Organ hat die Art der Durchführung der jeweiligen Sitzung in der Einladung mitzuteilen.
- (8) Die Bezirksvorsitzenden haben Sitz und Stimme in der Verbandsleitung und in allen Fachausschüssen.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Für die Überwachung des Finanzwesens werden vom Verbandstag auf die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer gewählt.
- (2) Die Kasse des SVR ist mindestens einmal jährlich zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Verbandsleitung und dem Verbandstag persönlich oder schriftlich Bericht über die durchgeführten Kassenprüfungen.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Verbandsstreitigkeiten werden nach Maßgabe der Rechtsordnung des DSV durch ein Schiedsgericht geregelt. Die Rechtsordnung des DSV ist Teil der Satzung des SVR.
- (2) Das Schiedsgericht trägt die Bezeichnung „Schiedsgericht im SVR“. Es besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Dieses Schiedsgericht und vier Ersatzbeisitzer werden vom Verbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 16 Ehrungen

- (1) Das Präsidium kann auf Antrag Ehrungen vornehmen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Verbandsleitung sowie die Mitglieder.
- (2) Der Verbandstag kann auf Antrag der Verbandsleitung Ehrenpräsidenten mit Sitz und Stimme auf Lebenszeit in die Verbandsleitung wählen.
- (3) Für die Wahl bzw. Ernennung von Ehrenpräsidenten ist eine Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

§ 17 Auflösung

- (1) Die Auflösung des SVR kann nur auf einem zu diesem Zwecke einberufenen Verbandstag beschlossen werden. Dieser Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder vertreten sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf mindestens einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist der erste zu diesem Zweck einberufene Verbandstag nicht beschlussfähig, muss bis zum Ablauf eines Monats ein weiterer Verbandstag stattfinden, der unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Diese entscheidet mit mindestens 2/3-Mehrheit. Die Einladungsfrist verkürzt sich auf 2 Wochen.
- (2) Bei Auflösung des SVR oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen dem Deutschen Schwimm-Verband e.V. (DSV) zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Falls der DSV nicht mehr besteht, fällt das Vermögen an eine dem Sport dienende und fördernde gemeinnützige Organisation, wobei vorgenannte Bedingungen gelten.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Fassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.